



Statuten Regionale Verkehrskonferenz Oberland West (RVK 5)

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 30. November 2016
In Kraft seit: 20.09.2017

Geschäftsstelle:

Regionale Verkehrskonferenz Oberland West (RVK 5)

c/o ALPGIS AG

Fliederweg 11

3600 Thun

Telefon: 033 224 04 30

info@rvk5.ch

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	4
II. Aufgaben.....	4
III. Mitgliedschaft	5
IV. Organisation.....	5
Allgemeines.....	5
a Die Mitgliederversammlung.....	6
b Der Ausschuss	7
c Die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle	9
d Die vom Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppen.....	9
e Die Kontrollstelle.....	9
V. Finanzielles.....	10
VI. Schlussbestimmungen	10
Anhang	11

Die Regionale Verkehrskonferenz Oberland West (RVK 5) erlässt gestützt auf den folgenden rechtlichen Grundlagen ihre Statuten:

- Gesetz über den öffentlichen Verkehr des Kantons Bern (ÖVG; BSG 762.4)
- Verordnung über die regionalen Verkehrskonferenzen (RVKV; BSG 762.413)

	I. Allgemeines
Art. 1	<p>Name und Sitz</p> <p>¹ Unter dem Namen "Regionale Verkehrskonferenz Oberland West" (im folgenden RVK 5) besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB.</p> <p>² Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.</p>
Art. 2	<p>Zielsetzung</p> <p>¹ Die RVK 5 ist in ihrem vom Regierungsrat festgelegten Gebiet¹ der repräsentative Gesprächspartner der Gemeinden gegenüber dem Kanton und der Transportunternehmungen in allen Fragen des öffentlichen Verkehrs.</p> <p>² Sie setzt sich ein für eine zweckmässige und wirkungsvolle Zusammenarbeit der Gemeinden innerhalb des Perimeters der RVK 5 und schafft dazu das nötige Vertrauen.</p> <p>³ Die Interessen der einzelnen dazugehörigen Gemeinden werden angemessen berücksichtigt. Ihre Mitwirkungsrechte, die ihrer Stimmberechtigten und ihrer Behörden werden gewahrt.</p> <p>⁴ Die RVK 5 setzt sich gleichermassen für die Anliegen der Agglomeration Thun und des ländlichen Raumes im Perimeter der RVK 5 ein.</p>

	II. Aufgaben
Art. 3	<p>Allgemeine Aufgaben</p> <p>¹ Die RVK 5 nimmt die ihr gemäss den Bestimmungen des ÖVG übertragenen Aufgaben wahr. Dazu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Erarbeitung regionaler Angebotskonzepte als Grundlage für die mittelfristige Angebotsplanung des Kantons, b Mitwirkung bei der Investitionsplanung des Kantons, c Vorbereitung und Begleitung von Tarifverbunden, d Vorbereitung von regionalen Zusatzangeboten, e Koordination von Individual- und öffentlichem Verkehr in der Region, f Mitwirkung beim Erlass der Ausführungsbestimmungen über das Angebot

¹ Siehe Verordnung über die regionalen Verkehrskonferenzen (RVKV)

	<p>des öffentlichen Verkehrs und über die finanzielle Beteiligung der Gemeinden,</p> <p>g Stellungnahmen zu weiteren verkehrspolitischen Fragen.</p> <p>² Die RVK 5 befasst sich mit der Verbesserung des nationalen und internationalen Eisenbahnanschlusses.</p> <p>³ Sie begleitet in enger Zusammenarbeit mit den Transportunternehmungen der Region und dem Kanton den Tarifverbund. Sie nimmt dabei die Interessen der betroffenen Gemeinden wahr.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann der RVK 5 weitere Aufgaben übertragen.</p>
--	--

	III. Mitgliedschaft
Art. 4	<p>Mitglieder</p> <p>¹ Mitglieder des Vereins sind die innerhalb des Perimeters der RVK 5 gelegenen Gemeinden (basierend auf der RVKV).</p> <p>² Je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amtes für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination, des Tiefbauamtes des Kantons Bern, des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern sowie der wichtigsten regionalen Transportunternehmen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der RVK 5 teil.</p>
Art. 5	<p>Austritt</p> <p>¹ Der Austritt aus der RVK 5 kann durch schriftliche Mitteilung an den Ausschuss und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende Jahr erfolgen.</p> <p>² Austretende Mitglieder haften für ihre Beiträge nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p>
Art. 6	<p>Rechte und Pflichten</p> <p>¹ Die Mitglieder und weitere interessierte Kreise können dem Ausschuss jederzeit Wünsche und Anregungen unterbreiten.</p> <p>² Jedes Mitglied ist gehalten, dem Ausschuss und der Mitgliederversammlung die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen für Planungsarbeiten zur Verfügung zu stellen.</p>

	IV. Organisation
	Allgemeines
Art. 7	<p>Organe der RVK 5 (Organigramm im Anhang 1):</p> <p>a. die Mitgliederversammlung</p>

	<ul style="list-style-type: none"> b. der Ausschuss c. die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle d. die vom Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppen e. die Kontrollstelle
Art. 8	<p>Präsidium und Vizepräsidium</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Das Vereinspräsidium hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Ausschuss. ² Das Vizepräsidium vertritt das Vereinspräsidium im Fall der Verhinderung. ³ Sind sowohl das Präsidium wie auch das Vizepräsidium verhindert, bestimmen die anwesenden Mitglieder des Ausschusses die Sitzungsleitung.
	a Die Mitgliederversammlung
Art. 9	<p>Zusammensetzung</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Mitgliederversammlung besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der dem Verein angehörenden Mitglieder.
Art. 10	<p>Einberufung, Stimmrecht und Beschlussfähigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Mitgliederversammlung wird nach dem Jahresprogramm, nach Bedarf oder auf Verlangen von fünf Mitgliedern einberufen. ² Die Mitglieder erhalten die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin. ³ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit der Stimmen anwesend ist. ⁴ Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. ⁵ Die Stimmkraft der Mitglieder beträgt eine Stimme für Gemeinden bis 2'000 Einwohnerinnen und Einwohner; je eine zusätzliche Stimme pro weitere 2'000 Einwohnerinnen und Einwohner oder Bruchteil davon. ⁶ Für die Berechnung der Stimmkraft ist die Einwohnerzahl gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich massgebend. Als Berechnungsgrundlage dient der Schnitt der Einwohnerzahl der drei letzten dem aktuellen Vereinsjahr vorangegangenen Jahre, für die am 1. Januar Zahlen verfügbar sind. Die Stimmkraft der Mitglieder wird jedes Jahr neu berechnet. ⁷ Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die Mitglieder des Ausschusses haben nur dann Stimmrecht, wenn sie gemäss Art. 9 ein Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ⁸ Über Gegenstände, welche in der Einladung nicht angekündigt worden sind,


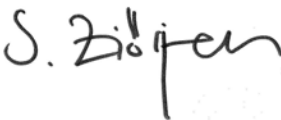
	<p>darf nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.</p> <p>⁹ Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nichts anderes vorgängig beschlossen wird.</p> <p>¹⁰ Über die Verhandlungen sowie die Wahl- und Abstimmungsergebnisse wird ein Protokoll geführt.</p>
Art. 11	<p>Zuständigkeiten</p> <p>Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Annahme und Abänderung der Statuten sowie Auflösung des Vereins. • Wahl des Präsidiums, der Ausschussmitglieder und der Kontrollstelle, je für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich (unbeschränkt). • Genehmigung des Voranschlages, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge an die RVK 5. • Bewilligung von Krediten für Projekte und Massnahmen, welche im Voranschlag nicht enthalten sind und Nettoausgaben (Ausgaben nach Abzug von Beiträgen von Bund, Kanton und/oder Dritten) von über CHF 20'000.00 auslösen. • Beschlussfassung über das Angebotskonzept der Region, welches die Grundlage für die mittelfristige Angebotsplanung des Kantons, insbesondere des Angebotsbeschlusses des Grossen Rates, darstellt. • Beschlussfassung über die regionalen Zusatzangebote ÖVG und Festlegung eines Schlüssels zur Verteilung der daraus resultierenden Kosten unter den betroffenen Gemeinden. • Antragstellung an den Regierungsrat, die übrigen Gemeinden zur Mitfinanzierung zu verpflichten, wenn mindestens zwei Drittel der von einem Zusatzangebot begünstigten Gemeinden, welche zugleich zwei Drittel der Bevölkerung vertreten, die notwendigen Kredite bewilligt haben (siehe ÖVG). • Stellungnahme zur Investitionsplanung des Kantons. • Anträge an den Kanton über die Einführung oder Anpassung von Tarifverbunden. • Beschlussfassung über Grundsatzfragen zur Koordination von Individual- und öffentlichem Verkehr in der Region. • Mitwirkung beim Erlass der Ausführungsbestimmungen über das Angebot des öffentlichen Verkehrs und über die finanzielle Beteiligung der Gemeinden. • Beschlussfassung über weitere wichtige ihr vom Ausschuss unterbreitete Geschäfte.
	b Der Ausschuss
Art. 12	<p>Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Ausschuss besteht aus 9 Mitgliedern (6 Entwicklungsraum Thun, 2 Bergregion Obersimmental-Saanenland, 1 Planungsregion Kandertal).</p>

	<p>² Mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung konstituiert sich der Ausschuss selbst.</p> <p>³ Die Vertretenden der Ämter sowie die übrigen Mitglieder mit beratender Stimme (Art. 4, Abs. 2) haben das Recht an der Sitzung teilzunehmen.</p>
Art. 13	<p>Einberufung, Stimmrecht und Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Die Mitglieder des Ausschusses erhalten die schriftliche Einladung zu den Sitzungen unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin.</p> <p>² Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme.</p> <p>³ Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Stimmen beschlussfähig. Fehlt diese Voraussetzung, kann bei allen Mitgliedern eine Abstimmung auf dem Korrespondenzweg durchgeführt werden.</p> <p>⁴ Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nichts anderes vorgängig beschlossen wird.</p> <p>⁵ Die Regeln über die Ausstandspflicht bei Interessenkonflikten (siehe Gemeindegesetz) findet Anwendung.</p> <p>⁶ Über die Verhandlungen sowie die Wahl- und Abstimmungsergebnisse wird ein Protokoll geführt.</p>
Art. 14	<p>Zuständigkeiten</p> <p>Dem Ausschuss stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausschuss befasst sich mit der strategischen Ausrichtung des Vereins und mit Fragen von grundsätzlicher Bedeutung im Perimeter der RVK 5. • Er erteilt Aufträge an die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle sowie an mögliche Arbeitsgruppen. • Er überprüft, ob die Massnahmen des Jahresprogramms und der erteilten Aufträge in zweckmässiger Art und Weise erfüllt werden. • Er entscheidet über die Aufnahme von Transportunternehmen als beratende Mitglieder (Art. 4, Abs. 2). • Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte das Vizepräsidium. • Er beschliesst über die Umsetzung von Projekten und Massnahmen, welche im Voranschlag vorgesehen sind und Nettoausgaben von über CHF 5'000.00 auslösen. • Projekte und Massnahmen, welche nicht im Voranschlag enthalten sind, und Nettoausgaben von CHF 2'001.00 bis CHF 20'000.00 löst er aus. • Er beschliesst alle Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung. • Der Ausschuss stellt die Geschäftsführung an oder erteilt ein Mandat zur Übernahme der Aufgaben. Gleichzeitig wird auch die Geschäftsstelle bestimmt (Anstellung oder Mandat möglich). • Er regelt die Aufgaben der Geschäftsführung, der Geschäftsstelle und möglicher Arbeitsgruppen in einem Pflichtenheft. • Er kann in seine Zuständigkeit fallende Aufgaben an die Geschäftsführung, an

	<p>einzelne Mitglieder des Ausschusses und/oder Dritte delegieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Er verabschiedet Stellungnahmen des Vereins zuhanden von Bund, Kanton und Dritten. • Der Ausschuss erlässt Richtlinien für die Angebotsplanung und Konzeptarbeiten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Kantons. • Er vertritt die Anliegen des öffentlichen Verkehrs in Planungsgeschäften des Kantons und der Region. • Er besorgt alle Aufgaben, die nicht durch diese Statuten oder durch die Gesetzgebung einer anderen Instanz vorbehalten sind.
Art. 15	<p>Zeichnungsberechtigung</p> <p>¹ Für die RVK 5 zeichnen rechtsverbindlich das Präsidium oder im Verhinderungsfall das Vizepräsidium, zusammen mit der Geschäftsführung oder im Verhinderungsfall mit einem Ausschussmitglied. Vorbehalten bleiben andere Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr.</p>
	<p>c Die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle</p>
Art. 16	<p>Leitung und Aufgaben</p> <p>¹ Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle.</p> <p>² Die Geschäftsführung ist verantwortlich, dass alle Aufgaben gemäss Pflichtenheft der Geschäftsstelle entsprechend den Vorgaben umgesetzt werden.</p> <p>³ Sie entscheidet über Projekte und Massnahmen, welche im Voranschlag vorgesehen sind und Nettoausgaben bis CHF 5'000.00 und welche im Voranschlag nicht enthalten sind und Nettoausgaben bis CHF 2'000.00 auslösen.</p>
	<p>d Die vom Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppen</p>
Art. 17	<p>Arbeitsgruppen</p> <p>¹ Für die Bearbeitung von besonderen Projekten und Fragen, die grössere Sachgebiete übergreifen, können Arbeitsgruppen durch den Ausschuss eingesetzt werden.</p> <p>² Im Einsetzungsbeschluss sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zu regeln.</p> <p>³ Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst.</p>
	<p>e Die Kontrollstelle</p>
Art. 18	<p>Organisation und Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei unabhängigen und fachlich ausgewiesenen Revisoren oder Revisorinnen oder einer Treuhand- bzw. Revisionsgesellschaft.</p>

	<p>² Sie prüft jährlich die Rechnungsführung und den Vermögensbestand, und erstattet schriftlich Bericht und Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.</p> <p>³ Die Mitgliederversammlung und der Ausschuss kann die Kontrollstelle mit weiteren Aufgaben betrauen.</p>
--	--

	V. Finanzielles
Art. 19	<p>Finanzierung, Haftung und Rechnungswesen</p> <p>¹ Die laufenden finanziellen Verpflichtungen sind zu decken mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Mitgliederbeiträgen • allfälligen Beiträgen des Kantons • allfälligen Beiträgen Dritter <p>² Als Berechnungsgrundlage für die Mitgliederbeiträge gelten die Gemeindebeiträge an den öffentlichen Verkehr gemäss Art. 29 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG).</p> <p>³ Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.</p> <p>⁴ Der Verein (Geschäftsstelle) führt eine einheitliche, nach kaufmännischen Grundsätzen geführte Rechnung, welche über die gesamte Geschäftstätigkeit Auskunft gibt.</p> <p>⁵ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>

	VI. Schlussbestimmungen
Art. 20	<p>Inkrafttreten und Genehmigung</p> <p>¹ Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 30.11.2016 angenommen.</p> <p>² Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern in Kraft und ersetzen diejenigen vom 24.11.2010.</p>
	<p>Namens der Regionalen Verkehrskonferenz Oberland West</p> <p>Das Präsidium Die Geschäftsführung</p> <p style="text-align: center;">   </p> <p>Jürg Marti Seraina Ziörjen</p>

Anhang

Organigramm RVK 5

